



**Unabhängige zentrale
Vertrauens- und Beschwerde-
stelle für die Polizei**

**Jahresbericht
2020**

3. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2020**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdewege
 - 2.3 Beschwerdeinhalte
 - 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.5 Bearbeitungsdauer
 - 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2020**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
 - 4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Zeitraum 2016 bis 2020
 - 4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten, ermöglicht, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an einer zentralen unabhängigen Stelle vorzutragen.

Die UVBP nimmt seit dem 1. Januar 2020 die gesetzlich übertragenen Aufgaben und Rechte wahr. Die Stelle hat sich gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG eine Geschäftsordnung gegeben, welche im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht ist.

Im Jahr 2020 waren in der UVBP ein Leiter, ein Referent, eine Sachbearbeiterin und eine Bürosachbearbeiterin tätig. Die UVBP bezog im 2. Halbjahr 2020 eine Liegenschaft außerhalb des Regierungsviertels.

Nachfolgende Aufgaben werden durch die UVBP wahrgenommen:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der sächsischen Polizei,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei,
- Bearbeitung aller an die UVBP gerichteter oder von anderen Staatsministerien zugeleiteter Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten und Hinweisen,
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten,
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen,
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger, als auch Polizeibedienstete, können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Zu eingehenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführenden eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Bearbeiter und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführenden auch während des Bearbeitungsprozesses zum

Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von ergänzend hinzugezogenen Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren zuvor die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung des Beschwerdeführenden, bezüglich der zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Dienststelle, eingeholt.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung nicht ausreichend, können Polizeibedienstete durch die UVBP auch direkt angehört werden.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in geeigneten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, so dass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplinalgesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, werden diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen abgegeben. Die Beschwerdeführenden werden über die Abgabe der Beschwerden schriftlich informiert.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung hinsichtlich ihrer Begründetheit unterzogen.

Im Falle begründeter Beschwerden werden, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, Empfehlungen gegenüber der Polizeidienststelle ausgesprochen. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitteilen und bei Bedarf auf Verhaltensänderungen hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfen, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Der Leiter der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene Bitten und sonstige Anliegen zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI, verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Hinsichtlich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2020

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 303 Beschwerden eingereicht. Damit war ein leichter Anstieg zum Jahr 2019 zu verzeichnen.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

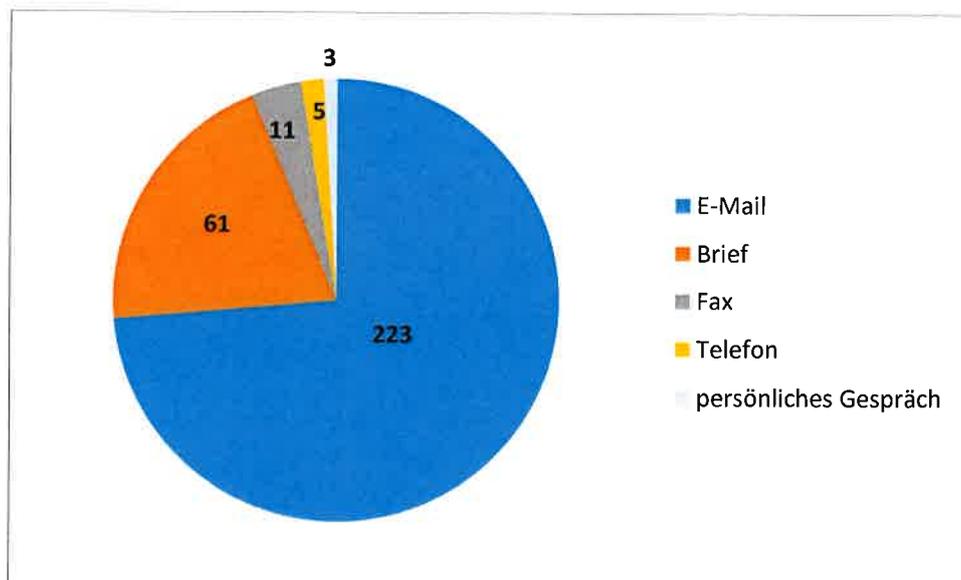
	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	Gesamt
2019	266	10	276
2020	284	19	303

Bei den Bürgerbeschwerden sind vier Sachverhalte enthalten, die jeweils von mehreren Beschwerdeführenden vorgetragen wurden. Von den eingereichten Beschwerden waren 22 sogenannte Folgebeschwerden, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die ganz überwiegende Mehrheit nutzte die schriftliche und insbesondere die digitalisierte Form. Häufig informierten sich Beschwerdeführende zunächst auch am Bürgertelefon der UVBP und reichten Beschwerden anschließend detailliert auf schriftlichem Weg ein. In nur drei Fällen wurde die Beschwerde in einem persönlichen Gespräch bei der UVBP vorgetragen. Dieses kann auch durch die Corona-Schutzmaßnahmen bedingt gewesen sein.

Die eingegangenen Beschwerden verteilen sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:

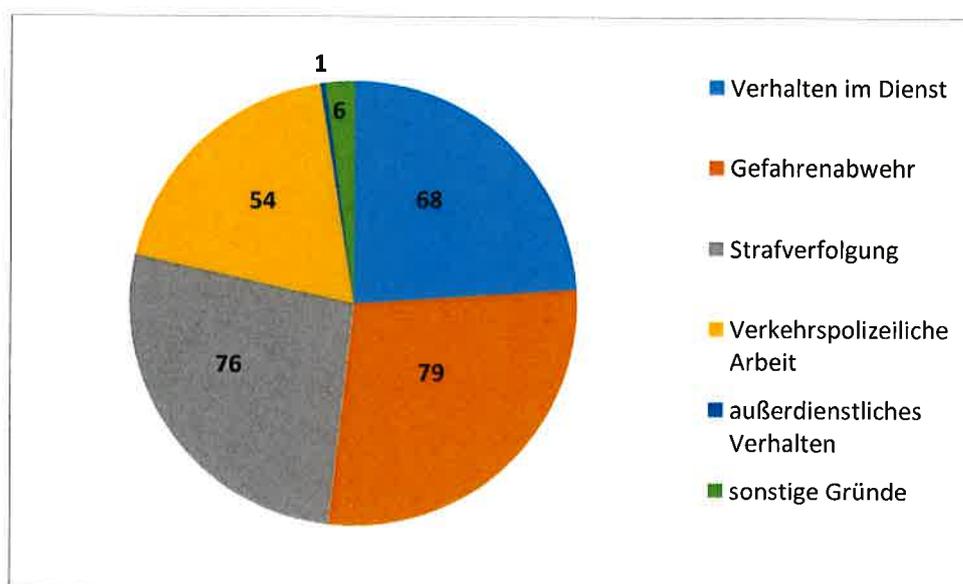


2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass einzelnen Beschwerden sowohl fachliche Kritikpunkte als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten zugeordnet werden mussten.

Während in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung Kritik an der fachlichen Arbeit in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Polizei erfasst wurde, sind Fälle der Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilen sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

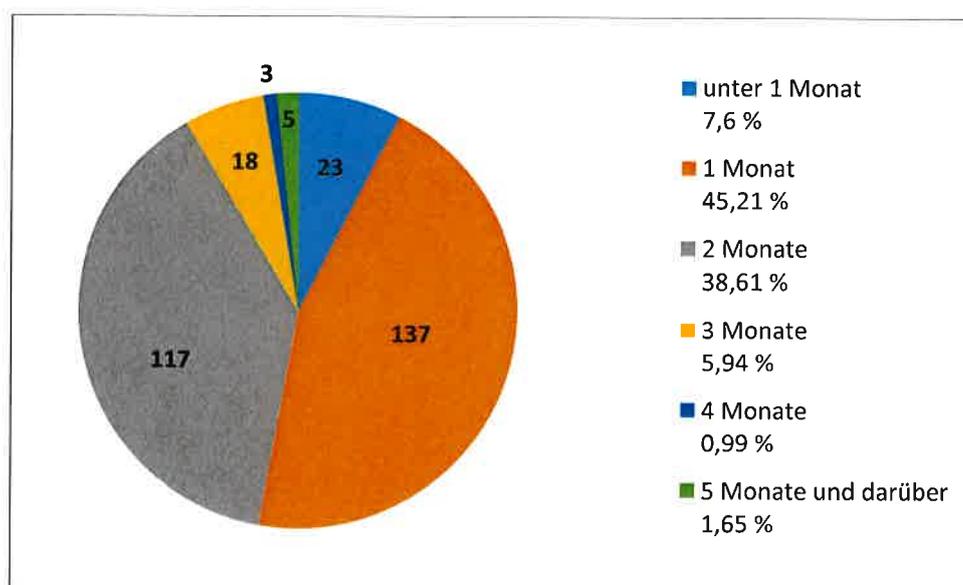
Die in der UVBP im Jahr 2020 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich, aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit, wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	41
Polizeidirektion Dresden	92
Polizeidirektion Görlitz	32
Polizeidirektion Leipzig	71
Polizeidirektion Zwickau	29
Landeskriminalamt	2
Präsidium der Bereitschaftspolizei	21
SMI Landespolizeipräsidium	9
Polizeiverwaltungsamt	0

Sechs Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

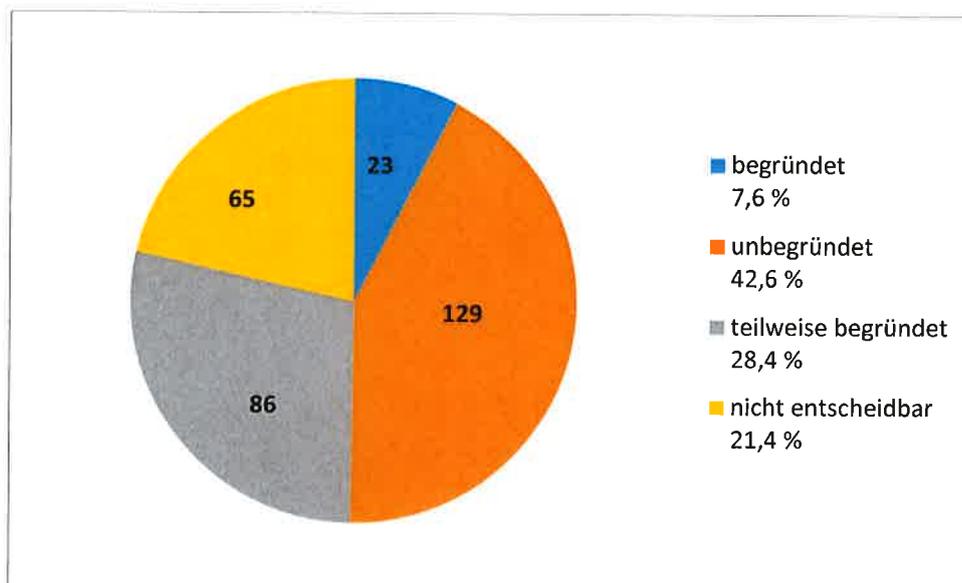
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine festgelegten Fristen. Dem Grundsatz folgend, Beschwerden in angemessener Frist zu beantworten, ist die UVBP bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer Antwort an die Beschwerdeführenden abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2020 eingereichten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Alle im Jahr 2020 eingereichten Beschwerden sind abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 303 Beschwerden erwiesen sich 109 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2019	9,1 %	28,6 %
2020	7,6 %	28,4 %

Bei den im Ergebnis der Prüfung als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden erwiesen sich ganz überwiegend Verhaltensaspekte von Polizeibediensteten als kritikwürdig. Dabei handelte es sich überwiegend um:

- nicht angemessenes Auftreten und Wortwahl gegenüber Bürgerinnen und Bürgern,
- Nichtbeachtung von Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Bürgerkontakten.

Zudem handelte es sich um jeweils wenige Einzelfälle:

- der Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften bei der Führung von Dienstfahrzeugen,
- des unterlassenen oder nur unzureichenden Vorzeigens des Dienstausweises auf Verlangen des Betroffenen,
- eines mangelhaften äußeren Erscheinungsbildes des Bediensteten.

In nachfolgenden Bereichen der fachlichen Arbeit erwies sich in konkreten Sachverhalten die Kritik an Polizeibediensteten als zutreffend hinsichtlich:

- der Bearbeitung von Notrufen, insbesondere bezüglich der Kommunikation,
- der Auslegung und Ahndung von Verstößen gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung,
- der Zeitdauer der Erstbearbeitung von Online-Anzeigen,
- einzelner strafrechtlicher Ermittlungen, insbesondere deren Dauer,
- der Art und Weise der Entgegennahme von Anzeigen einschließlich langer Wartezeiten,
- der Bearbeitung einzelner Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- einzelner Aspekte der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit,
- der Durchführung von Verkehrskontrollen, insbesondere des Radverkehrs,
- einzelner Einsatzmaßnahmen bei öffentlichen Versammlungen,
- des unzureichenden Tätigwerdens bei mitgeteilten Ruhestörungen.

Die an der fachlichen Arbeit geäußerte Kritik betrifft jeweils spezifische Einzelfälle. Eine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe war nicht zu verzeichnen.

Zu 65 vorgetragenen Beschwerden konnte durch die UVBP keine Entscheidung getroffen werden. Dieses hatte verschiedenen Ursachen. In 28 Fällen gaben Beschwerdeführende keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, was wiederum eine Prüfung nicht ermöglichte. In 16 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. In 21 Fällen konnten die Sachverhalte, auch im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und weiterer Unterlagen, nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

In den bereits dargestellten Statistiken sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 auch die internen Beschwerden von Polizeibediensteten berücksichtigt. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Anzahl der eingereichten Beschwerden gegenüber den Vorjahren deutlich. Dieses kann u. a. mit der durch das Inkrafttreten des § 98 SächsPVDG eröffneten Möglichkeit zusammenhängen, dass sich Polizeibedienstete nunmehr ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die UVBP wenden können. Bei den 19 internen Beschwerden wurde in konkreten Einzelfällen unter anderem Kritik an der technischen Sachausstattung, am Führungsverhalten von Vorgesetzten sowie an Personalmaßnahmen und der Dauer von Entscheidungen vorgetragen. Bei der ganz überwiegenden Zahl der Beschwerden lag der Sachverhalt und die ggf. zu treffende Abhilfe im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Polizeidienststelle. Mit Ausnahme des Themenfeldes Online-Wache der sächsischen Polizei ist kein übergreifender Handlungsbedarf auf Landesebene thematisiert worden.

Von den 19 internen Beschwerden erwiesen sich vier als begründet und acht als teilweise begründet.

2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Auf der Basis der gesetzlichen Regelung des § 98 Abs. 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2020 wurde aufgrund der sowohl mittels Beschwerden und Anliegen durch Bürgerinnen und Bürger als auch von Polizeibediensteten vorgetragenen Kritik an einzelnen Aspekten der Bearbeitung von Online-Anzeigen eine Empfehlung an die fachlich zuständigen Stellen ausgesprochen, die Online-Wache der sächsischen Polizei technisch zu optimieren.

Zudem sind bei mehreren anderen Einzelsachverhalten von begründeter Kritik Empfehlungen an die betroffenen Polizeidienststellen ausgesprochen worden, die jeweiligen Aspekte nachzubereiten bzw. mit den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten auszuwerten.

2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 16 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Diese Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten sind, obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in drei Fällen disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden.

3. **Sonstige Anliegen der polizeilichen Arbeit 2020**

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Die Bürgerinnen und Bürger wandten sich im Jahr 2020 mit 127 sonstigen Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern an die UVBP. Diese Anliegen enthielten sowohl Bitten, Hinweise als auch Anfragen. Die eingereichten Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 70 % einen örtlichen Bezug auf. Im Schwerpunkt wurden vorgetragen:

- Hinweise zu vermeintlichen Verstößen gegen die Corona-Schutz-Verordnung und bezüglich der polizeilichen Kontrollpraxis,
- Bitten um polizeiliche Verkehrsüberwachung in bestimmten örtlichen Bereichen,
- Hinweise zu Lärmbelästigungen/ruhestörendem Lärm in Wohnbereichen,
- Bitten zur Realisierung von Akteneinsichten oder um Auskunft zum Bearbeitungsstand von Strafanzeigen,
- Bitten um polizeiliche Präsenz in bestimmten örtlichen Bereichen,

- Hinweise und Bitten im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen durch den Einsatz von Polizeihubschraubern in örtlichem Bereich,
- Bitten um schnellere Bearbeitung von Online-Anzeigen,
- Hinweise zu möglichen örtlichen Kriminalitätsschwerpunkten,
- einzelfallbezogenes Lob bezüglich handelnder Polizeibediensteter.

Die vorgetragenen Anliegen mit landesweiter bzw. grundsätzlicher Bedeutung beinhalteten vornehmlich Anfragen zu landesweit geltenden Corona-Schutz-Maßnahmen für die Polizei sowie Anfragen zur Organisation und Bearbeitungszuständigkeiten der Polizei des Freistaates Sachsen.

Zudem wurden mehrfach vorgetragen:

- Bitten und Hinweise zur Optimierung der Online-Wache der sächsischen Polizei,
- Bitten hinsichtlich der Einführung von bargeldlosem Bezahlen von Verwarnungsgeldern vor Ort,
- Hinweise zu Einzelaspekten der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Die Bitten und Hinweise wurden bzw. werden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen übermittelt. Bezüglich der Optimierung der Online-Wache der Polizei wird auf Pkt. 2.8 verwiesen.

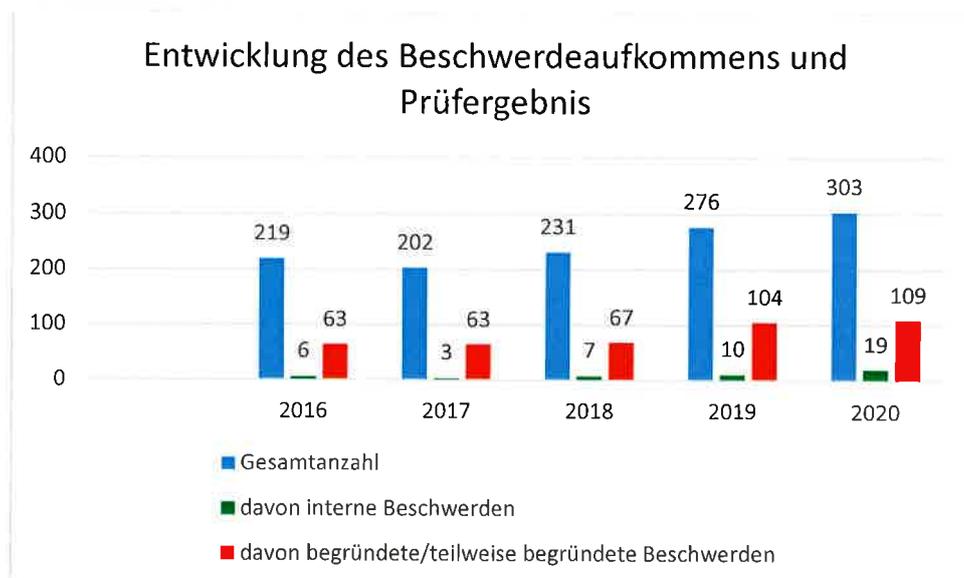
Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergibt sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. **Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**

4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Zeitraum 2016 bis 2020

Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibedienstete haben seit 2016 die Möglichkeit sich mit Beschwerden und sonstigen Anliegen, die die Arbeit der sächsischen Polizei betreffen, an eine zentrale Stelle auf der Landesebene zu wenden. Nachdem seit dem 2. Halbjahr 2019 dafür die UVBP zur Verfügung steht, konnten derartige Anliegen bis zum 1. Halbjahr 2019 an die Zentrale Beschwerdestelle der Polizei (ZBSt) beim SMI eingereicht werden.

In den nunmehr zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen beider Stellen wie folgt:



Sowohl bei den Bürgerbeschwerden als auch bei den internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist über den maßgeblichen Zeitraum ein kontinuierlicher leichter Anstieg zu verzeichnen. Dieses kann als Beleg dafür gewertet werden, dass die zentralen und weisungsfrei arbeitenden Stellen gut angenommen worden sind. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass Beschwerdeführende auch bei den Polizeidienststellen direkt Beschwerde einreichen können. In Einzelfällen wandten sich Beschwerdeführende, die mit dem Ergebnis der Beschwerdebearbeitung durch die Polizeidienststelle nicht einverstanden waren, nachfolgend an die o. g. Stellen. In wieweit das Beschwerdeaufkommen bezüglich der Polizei insgesamt zugenommen hat oder ob nur eine Verlagerung aufgrund der unabhängigeren Prüfung erfolgte, kann nicht bewertet werden.

Der Anteil der Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum geringen Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 28 % im Jahr 2016 und 36 % im Jahr 2020.

4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick

Die Akzeptanz der Arbeit der UVBP hängt im entscheidenden Maße von der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden ab. Dazu konnte bislang nur ein begrenztes und in der Sache nicht umfassendes Bild gewonnen werden. Die Beschwerdeführenden haben in ca. 10 % der Fälle von sich aus eine kurze Rückkopplung, zumeist per E-Mail, gegeben. Der überwiegende Teil äußerte sich positiv dahingehend, dass dem Beschwerdeanliegen zügig nachgegangen, der Beschwerde abgeholfen oder zumindest eine umfassende Antwort gegeben wurde. Es teilten aber auch Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit mit, dass Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden konnte.

Um ein aussagekräftigeres Bild hinsichtlich der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden mit der Arbeit der UVBP zu erlangen, ist perspektivisch geplant, dazu eine Befragung zu konzipieren und frühestens im Jahr 2022, begleitend zum Bearbeitungsprozess der dann eingereichten Beschwerden durchzuführen. Daraus ließen sich ggf. noch Optimierungspotentiale für die Arbeit erschließen.

5. Erreichbarkeit der UVBP

Die UVBP ist auf nachfolgenden Wegen erreichbar:

<u>Postadresse:</u>	Sächsische Staatskanzlei Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei Archivstr. 1 01097 Dresden
<u>E-Mail:</u>	beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de
<u>Fax:</u>	0351/564-12269
<u>Bürgertelefon:</u>	0351/564-12266 Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
<u>persönliches Gespräch:</u>	nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP Königstraße 2 01097 Dresden